Mach mit!

Ausländer-Beiratswahl Kandidat*innen-Info

15. März 2026

agah
Landesausländerbeirat

Dieser Leitfaden wurde herausgegeben von

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) -
Landesausländerbeirat
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 98 99 5-0
Fax: 0611 / 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de
www.auslaenderbeiratswahl.de

Redaktionelle Bearbeitung:
Stefan Zelder, Suanny Erazo
Oktober 2025

15. März 2026

Leitfaden

für Kandidatinnen und Kandidaten

Wahl der
hessischen Ausländerbeiräte
am 15.03.2026

- Vorwort des Landesvorsitzenden 5
- Einleitung 6
- **Die Arbeit im Ausländerbeirat** 7
  - Rechte und Aufgaben
- **Der Wahltermin rückt näher ...** 9
  - Wahltermin
  - Zahl der Mitglieder im Ausländerbeirat
  - Wer kann kandidieren?
  - Wer darf wählen?
- **Kandidieren und eine Liste bilden** 11
  - Wie kandidiere ich?
  - Wahlvorschläge (Listen) aufstellen
    - Listennamen wählen
    - Welche Formalitäten sind zu beachten?
      - Versammlung
      - Abstimmung
      - Reihenfolge der Kandidaten*innen
      - Vertrauensperson
      - Protokoll
      - Formulare
  - Liste beim Wahlamt einreichen bis zum 05.01.2026
- **Zulassung zur Wahl** 16
- **Wahlorgane** 16
  - Wahlausschuss
  - Wahlvorstand
- **Wahlbezirke und Wahlbenachrichtigung** 16
  - Wahlbezirke
  - Wählerverzeichnis
  - Wie werden die Wähler*innen benachrichtigt?
- **Die Wahl** 18
  - Stimmzettel und Musterstimmzettel
  - Wo wird gewählt?
  - Wie wird gewählt? Verhältniswahl, Mehrheitswahl und Briefwahl
- **Das Wahlergebnis** 21
  - Wie wird das Wahlergebnis festgestellt?
  - Sitzverteilung und Nachrücker*innen
- **Nach der Wahl - an die Arbeit** 22
  - Konstituierung des Ausländerbeirats

Anhang

- **Ideenbörse: Tipps für einen guten Wahlkampf** 23
  - Wahlkampf gestalten, Wähler*innen mobilisieren
    - Vorbereitung
    - Wo und wie erreiche ich die Wähler*innen?
    - Aktionsbeispiele: Was ist zu tun?
  - Checkliste für Wahlkämpfer*innen
- **Rechtsgrundlagen** 31
  - Zeitachse: gesetzliche Termine im Überblick
  - Im Wortlaut: Hessische Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und mehr
- **Adressen** 37
  - Ausländerbeiräte und Ansprechpartner*innen vor Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

mit der vorliegenden Broschüre halten Sie eine Publikation in den Händen, die über eine reine Kandidat*innen-Information weit hinaus geht. Sie stellt ein wichtiges Medium innerhalb unserer Wahlkampagne dar, die mit der landesweiten Ausländerbeiratswahl am 15. März 2026 ihren Höhepunkt und Abschluss zugleich findet.

Ganz gleich, ob Sie erstmalig von einem Ausländerbeirat Notiz nehmen und sich mit dem Gedanken einer Kandidatur tragen oder aber als Mitglied eines bestehenden Ausländerbeirats eine Wiederwahl anstreben: Die hier abgedruckten Informationen sind auf dem neuesten Stand, enthalten wertvolle Tipps und Anregungen und versetzen Sie in die Lage, „alles richtig zu machen".

Die Existenz von Ausländerbeiräten in über 80 hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen belegt, dass viele Personen engagiert mitwirken und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten wirkungsvoll einbringen.

Kommunale Integrationspolitik ist heute ohne Ausländerbeiräte nicht mehr denkbar! Seien auch Sie dabei und gestalten Sie lokale Politik mit! Der Ausländerbeirat bietet Ihnen hierfür eine entsprechende Plattform.

Auch in der Wahlzeit 2026 - 2031 wird uns die Arbeit nicht ausgehen. Als Anlaufstelle, Interessenvertretung und Sprachrohr der ausländischen Bevölkerung „vor Ort" bleiben Ausländerbeiräte unverzichtbar!

Mit einer starken Beteiligung an den Ausländerbeiratswahlen müssen wir klare Zeichen setzen:

- Gleiche Rechte für alle!
- Für eine Integration ohne Verlust der eigenen Identität!
- Gegen Rechtsextremismus und Rassismus - für ein friedliches Zusammenleben!

Natürlich können unsere Ausländerbeiräte vor Ort nicht alle Probleme und Übel dieser Welt beseitigen. Aber je mehr Menschen selber kandidieren, wählen gehen und nach der Wahl den Ausländerbeirat aktiv begleiten, desto wirkungsvoller können wir unsere gemeinsamen Interessen ausdrücken und durchsetzen.

Wer kandidieren möchte, muss dabei einige Formalitäten beachten. Dieser Leitfaden soll Sie bei der Aufstellung und Einreichung von Kandidat*innenlisten (Wahlvorschlägen) wie auch bei der Mobilisierung von Wähler*innen im Wahlkampf unterstützen. In seiner inhaltlichen Gliederung orientiert er sich an der Ausgabe des Jahres 2020. Allerdings wurden notwendige Aktualisierungen und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bezüglich wichtiger Formblätter verweisen wir auf die Vordrucke, die im Internet unter www.auslaenderbeiratswahl.de abrufbar sind.

Haben Sie noch weitere Fragen, Probleme oder Anregungen? Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns oder treten Sie via E-Mail oder Fax mit uns in Kontakt. Wir helfen Ihnen gerne.

Enis Gülegen

Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) - Landesausländerbeirat

Einleitung

Mit den landesweiten Ausländerbeiratswahlen am 15. März 2026 finden in Hessen bereits zum achten Mal nach der Verankerung der Ausländerbeiräte in der Hessischen Gemeindeordnung nahezu flächendeckend Abstimmungen über die zukünftige Zusammensetzung dieser politischen Interessenvertretung statt.

Wichtig zu wissen ist:

- Die Wahl der Ausländerbeiräte findet am gleichen Tag wie die Wahl der Gemeindevertretungen statt.
- Die Wahlbezirke, das heißt die Räume, in denen gewählt werden kann, gelten für alle Wahlen der Gemeinde am 15. März 2026. Die Stimmabgabe für den Ausländerbeirat findet also im gleichen Raum statt wie die für die Wahl der Gemeindevertretung.
- Es werden keine gesonderten Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl gebildet. Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindewahl übernommen
- Ausländerbeiräte können in Orten gewählt werden, in denen über 1000 ausländische Einwohner*innen leben, in denen die kommunale Hauptsatzung einen Ausländerbeirat vorsieht und in denen es Menschen gibt, die kandidieren. Die Zahl der in einer Kommune gemeldeten ausländischen Einwohner*innen richtet sich nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt vor der Bestimmung des Wahltages festgestellten Einwohner*innen-Zahlen (§ 148 Abs. 1 HGO). Es kann aber auch beschlossen werden, anstelle eines gewählten Ausländerbeirats eine benannte Integrationskommission einzurichten. In solchen Orten entfällt dann die Wahl.

Kommunen mit weniger als 1000 ausländischen Einwohner*innen können auf freiwilliger Basis einen Ausländerbeirat wählen lassen. Ähnliches gilt für Ausländerbeiräte auf Kreisebene, die in der Hessischen Landkreisordnung (HKO) als freiwillige Gremien verankert sind.

Zu den ausländischen Einwohner*innen zählen u.a. auch Asylbewerber*innen, Personen mit (Kriegs-)flüchtlingsstatus und Staatenlose. Auch EU-Bürger*innen, die ebenso bei den allgemeinen Kommunalwahlen aktives und passives Wahlrecht besitzen, sind bei Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigt.

Kurz und knapp

Der Ausländerbeirat hat mindestens drei, höchstens 37 Mitglieder. Die genaue Zahl ist in der Hauptsatzung der Kommune festgelegt (§ 85 HGO).

Die Wahlen finden nach den Bestimmungen der HGO bzw. HKO sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) statt. Demnach werden die Ausländerbeiräte nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindevertretungen und die Ortsbeiräte gewählt.

Natürlich sind wir um eine verständliche Wortwahl bemüht. Leider lassen sich aber manche Sachverhalte nur relativ kompliziert ausdrücken. Bei Unklarheiten oder sonstigen Rückfragen stehen wir gerne unter der Rufnummer 0611/98995-0 zur Verfügung.

Die Arbeit im Ausländerbeirat

Rechte, Aufgaben und mehr...

Der Ausländerbeirat ist die aus einer demokratischen Wahl hervorgehende Interessenvertretung der ausländischen Bevölkerung in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Am 15. März 2026 werden die Ausländerbeiräte in Hessen für fünf Jahre neu gewählt. Die gesetzliche Grundlage der Ausländerbeiräte beruht auf den §§ 84 bis 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Rechte

Die Mitwirkungsrechte der kommunalen Ausländerbeiräte sind in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verbindlich geregelt und erstrecken sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche: Zum einen sollen sie die Interessen der ausländischen Einwohner*innen vertreten, und zum anderen die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner*innen betreffen, beraten. Dies wird dadurch sicher gestellt, dass der Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten informiert wird, die Ausländer*innen betreffen. Er hat in allen für ausländische Einwohner*innen wichtigen Fragen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Antragsrecht (§ 88 HGO). Darüber hinaus verfügen viele Ausländerbeiräte auch über ein Rederecht in der Gemeindevertretung.

Aufgaben

Die Aufgaben des Ausländerbeirates sind sehr vielfältig. Kein Mitglied kann alle Aufgaben wahrnehmen. Das ist auch nicht nötig, denn auf die Teamarbeit kommt es an.

Der Ausländerbeirat trifft sich in der Regel einmal im Monat. In den Sitzungen wird über die laufende und die künftige Arbeit beraten.

Dazu gehört zum Beispiel:

- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und der politischen Zielsetzungen und Forderungen an die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und den Gemeindevorstand (Magistrat)
- Information und Beratung der kommunalen Organe und der Verwaltung sowie das Erarbeiten von Anträgen und Stellungnahmen zu einzelnen Themen
- Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Kommissionen und Wahrnehmen der Anhörungsbefugnisse
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Forderungen des Ausländerbeirates
- Organisation von politischen Veranstaltungen und Festen.

Kontakte pflegen

Auf jeden Fall sollten die Mitglieder des Ausländerbeirates Kontakte pflegen:

- Kontakte zu den Vereinen, damit man weiß, was die Wählerschaft vom Ausländerbeirat erwartet (Jugendtreff, Kindergartenplätze, Sprachkurse, Vereinsräume, Wohnungen ...).
- Kontakte zu den Gemeindevertreter*innen (Stadtverordneten) aller demokratischen Parteien und dem Gemeindevorstand (Magistrat). Diese Gremien treffen Entscheidungen, von denen auch die ausländische Bevölkerung betroffen ist.
- Kontakte zur Verwaltung, weil sich vieles nur mit ihrer Hilfe realisieren lässt.
- Kontakte zu den Ausländerbeiräten in Ihrer Nähe und Kontakte zur agah, weil man dadurch neue Anregungen für die Arbeit bekommt und durch eine Kooperation etwas auf die Beine stellen kann, das alleine nicht möglich wäre.

Wissen bereichern

Um eine effektive und erfolgreiche Arbeit zu leisten, braucht der Ausländerbeirat Personen, die sich über ihr bereits vorhandenes Wissen hinaus auf den verschiedensten Gebieten fachkundig machen: Schule, Ausländerrecht, Soziales, Jugend oder Verwaltungsabläufe. Aber nicht jeder kann und muss alles beherrschen.

Auch hier gilt es, Arbeit aufzuteilen, damit sie kompetent und ohne Überlastung des Einzelnen erledigt werden kann. Und wenn man sich das Wissen erst aneignen muss, braucht das kein Problem zu sein. Dafür gibt es Seminare, z.B. von der agah organisiert, in denen man Fachreferate hören und - noch wichtiger - Mitglieder aus anderen Ausländerbeiräten kennen lernen kann.

Ausländerbeiräte in Hessen haben schon vieles erreicht

- sei es die Einrichtung einer Beratungsstelle für ausländische Frauen,
- die Bereitstellung von Friedhofsplätzen, auf denen nach den Richtlinien des Islam bestattet werden kann,
- die Einrichtung einer regionalen Antidiskriminerungsstelle,
- die verbindliche Festschreibung einer Quote, damit ein Teil von Ausbildungsplätzen in der öffentlichen Verwaltung mit nichtdeutschen Bewerber*innen besetzt wird,
- oder dass mit zahlreichen Veranstaltungen auf die Gefahren des Rechtspopulismus hingewiesen wurde.

Überall dort, wo Ausländerbeiräte aktiv sind, funktioniert das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern besser und es gibt weniger Benachteiligungen und Diskriminierungen.

Was andere erreicht haben, können auch Sie verwirklichen!

Grenzen

Natürlich kann ein Ausländerbeirat nicht alles regeln. Ein Ausländerbeirat allein kann zum Beispiel keinen neuen Wohnraum, Arbeits- oder Ausbildungsplatz schaffen. Er kann sich aber dafür einsetzen und für eine gerechtere Verteilung vorhandenen Wohnraumes sorgen. Die bestehenden ausländerrechtlichen Regelungen kann er nicht ändern. Dennoch kann er dazu beitragen, dass die Spielräume zugunsten der Betroffenen genutzt werden.

Finanzielles, Kündigungsschutz

Auch ist die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat ein Ehrenamt, von dem man keine finanziellen Vorteile erwarten darf. Das Gesetz stellt aber sicher, dass auch keine Nachteile entstehen. So haben die Mitglieder des Ausländerbeirates Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern sowie auf Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen. Sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz am Arbeitsplatz, wie er Gemeindevertreter*innen ebenfalls zusteht.

Machen Sie mit!

Kandidieren Sie selbst für den Ausländerbeirat!

Mit Ihrem Engagement können Sie Verbesserungen für alle - und damit letztendlich auch für Sie selbst - erreichen.

Was Sie dabei zu beachten haben, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Der Wahltermin rückt näher...

Wahltermin

Der Wahltag ist der 15. März 2026. Er wurde von der Hessischen Landesregierung gemäß § 2 Abs. 2 KWG festgesetzt.

An diesem Datum werden alle Ausländerbeiräte neu gewählt. Dieser landesweit einheitliche Wahltermin bietet den Vorteil, dass mit gemeinsamen Plakaten und Wahlinformationen auch bei diesen Wahlen eine stärkere Mobilisierung der Wähler*innen erzielt werden kann.

Wie viele Mitglieder hat der Ausländerbeirat?

Nach § 85 HGO wird die Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder von der Gemeinde durch Hauptsatzung bestimmt. Es müssen mindestens drei und dürfen höchstens 37 sein.

Bei Beiräten, die am 15. März 2026 zum wiederholten Mal gewählt werden, ist davon auszugehen, dass die Zahl ihrer Mitglieder gleich bleibt, sofern ein Abweichen von der ursprünglichen Zahl nicht zwischenzeitlich durch Änderung der Hauptsatzung geschehen ist.

Auskünfte hierzu erteilt das örtliche Wahlamt. Die kommunalen Hauptsatzungen sind zudem im Internet auf den Seiten der Gemeinden und Städte eingestellt.

Findet die Wahl auf alle Fälle statt?

Nein. Die Wahl findet nur dann statt, wenn Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag (Liste) bzw. die Wahlvorschläge (Listen) zusammen dürfen nicht weniger Bewerber*innen (Kandidat*innen) enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

Sollten insgesamt (also auch bei Addition von Kandidat*innen unterschiedlicher Listen) weniger Bewerber*innen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, findet keine Wahl statt. Die Gesamtbewerber*innenzahl muss also zumindest genauso hoch sein wie die Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze.

Wer kann kandidieren?

Wer kann kandidieren?

Zur Wahl können grundsätzlich alle Ausländer*innen kandidieren, die wahlberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune bzw. Landkreis haben.

Kandidieren und gewählt werden können aber auch grundsätzlich Doppelstaater*innen und Eingebürgerte (Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner*innen im Inland erworben haben).

Somit können

- Ausländer*innen
- Doppelstaater*innen, auch wenn eine der Staatsangehörigkeiten deutsch ist
- eingebürgerte Deutsche ausländischer Herkunft, die in Deutschland eingebürgert wurden

kandidieren und gewählt werden.

Kann ich als Angestellte*r der Gemeinde oder Stadtverordnete*r in den Ausländerbeirat gewählt werden?

Auf jeden Fall können EU-Bürger*innen oder eingebürgerte Gemeindevertreter*innen bzw. Stadtverordnete für den Ausländerbeirat kandidieren und Mitglied des Ausländerbeirats sein. Nicht möglich ist allerdings eine Doppelmitgliedschaft im Ausländerbeirat und im Gemeindevorstand (Magistrat).

Nicht in den Ausländerbeirat gewählt werden können (deutsche und ausländische) Personen, die als Angestellte - ab Eingruppierung in TVöD Entgeltgruppe 9b oder höher - oder Beamte der entsprechenden Kommune bzw. des entsprechenden Landkreises tätig sind. Auch für Beamte/Angestellte einer Einrichtung, die in einem besonders nahen Bezug zur jeweiligen Kommune/Landkreis steht, können besondere Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten (Beispiel: Sparkassen, kommunale Eigenbetriebe). Grundsätzlich gilt: Keine Panik! Jeder Fall ist gesondert zu prüfen. Bei Fragen und Zweifeln hilft die agah - wie auch die örtliche Gemeinde - gerne weiter.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt bei den Ausländerbeiratswahlen am 15. März 2026 sind alle Ausländer*innen einschließlich EU-Bürger*innen sowie alle Staatenlosen, die

- spätestens am 15. März 2008 geboren sind,
- am Wahltag seit mindestens sechs Wochen in der jeweiligen Kommune bzw. Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldet und
- im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

Wer darf wählen?

Nicht wählen dürfen Personen, die neben der ausländischen auch noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (Doppelstaater*innen) und deutsche Staatsbürger*innen ausländischer Herkunft, also Personen, die bei der Einbürgerung ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben. Sie können jedoch in den Ausländerbeirat gewählt werden (siehe vorherige Seite).

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass nur meldepflichtige Ausländer*innen wahlberechtigt sind. Angehörige ausländischer Streitkräfte oder das Personal von Botschaften und Konsulaten können sich nicht beteiligen. Ebenfalls sind Personen, die länger als sechs Wochen im Rahmen eines Besuchsaufenthaltes hier leben, vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil dieser hier keinen Hauptwohnsitz begründet. Asylbewerber*innen und Kriegsflüchtlinge, die seit mehr als sechs Wochen in einer Gemeinde leben, können unter den o.g. Voraussetzungen wählen.

Kandidieren und eine Liste bilden

Wie kandidiere ich für den Ausländerbeirat?

Um in den Ausländerbeirat gewählt werden zu können, muss man einen so genannten Wahlvorschlag aufstellen, auf den ein oder beliebig viele Bewerber*innen (Kandidat*innen) aufgenommen werden können.

Der Wahlvorschlag, man nennt ihn auch Liste, enthält die Namen der Kandidat*innen und muss bei dem*der Wahlleiter*in der jeweiligen Gemeinde/Kreis bis spätestens am ***5. Januar 2026, 18.00 Uhr,*** eingereicht werden. Bei der Aufstellung der Liste sind bestimmte Formalien zu beachten:

Wahlvorschläge (Listen)

Zur Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) ruft der*die Wahlleiter*in - in der Regel der*die Bürgermeister*in bzw. der*die Oberbürgermeister*in oder Landrat*rätin - spätestens 79 Tage vor der Wahl, also spätestens am 26. Dezember 2025, öffentlich auf. Obwohl die Kommunalwahlordnung (KWO) vorsieht, dass bis zum 69. Tag (= 5. Januar 2026) vor der Wahl die Wahlvorschläge einzureichen sind, sollte dies trotzdem möglichst frühzeitig (Mitte November) erfolgen, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Die Listen können aber auch ab sofort eingereicht werden.

Eine Liste mit beliebig vielen Kandidat*innen

Eine Liste mit nur einem*einer Kandidaten*in ist genauso möglich wie eine mit 100 Kandidat*innen.

Sinnvoll ist allerdings eine Liste mit mindestens der gleichen Anzahl wie Sitze im Ausländerbeirat zu vergeben sind. Eine kleine Liste kann unter Umständen nicht alle ihr zustehenden Sitze im Ausländerbeirat füllen.

Nicht in Anspruch genommene Sitze entfallen jedoch für die gesamte Wahlzeit! Sie können auch nicht von anderen Listen übernommen werden. Immer wieder kommt es auch durch Wegzug oder Rücktritt von gewählten Ausländerbeiratsmitgliedern zu der unangenehmen Situation, dass die damit verbundenen Lücken in den Reihen des Ausländerbeirats nicht geschlossen werden können, weil es keine Nachrücker*innen auf der Liste mehr gibt.

Daher der dringende Appell: Sorgen Sie dafür, dass ausreichend Kandidat*innen und damit auch Nachrücker*innen auf Ihrer Liste stehen und bedenken Sie, dass eine Wahl nur dann stattfindet, wenn insgesamt mindestens so viele Personen kandidieren, wie Sitze im Ausländerbeirat zu vergeben sind!

Keine Stimme verschenken! Ausreichend Kandidat*innen auf die Liste!

In allen Städten und Gemeinden, in denen mehrere Listen antreten, sollte eine Liste mindestens die Anzahl von Kandidat*innen enthalten, die einem Drittel der Sitze im Ausländerbeirat entspricht. Enthält die Liste weniger Kandidat*innen, so besteht die Gefahr, dass ihr Stimmenkontingent nicht voll ausgeschöpft wird, wenn die Liste unverändert angekreuzt wird. Da ein*e Kandidat*in nur maximal drei Stimmen erhalten kann, würden Ihre Listenwähler*innen dann Stimmen „verschenken". In Orten mit nur einer kandidierenden Liste muss diese mindestens so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Nur dann findet eine Wahl statt.

Unser Tipp: Beginnen Sie ab sofort mit der Kandidat*innensuche und stellen Sie die Wahlvorschläge nach Möglichkeit schon im November, spätestens jedoch Anfang Dezember 2025, zusammen. Reichen Sie Ihren Wahlvorschlag beim örtlichen Wahlamt ein. Gegen Jahresende werden notwendige Nachbesserungen wegen der Urlaubs- und Feiertagszeit kaum möglich sein.

Listennamen

Listen müssen einen Namen haben, der sich deutlich von den Namen anderer Wahlvorschläge unterscheidet. Der gewählte Name muss auch eine Kurzbezeichnung haben.

Eine Liste wird von einer nach beliebigen Gesichtspunkten zusammengestellten Wählergruppe aufgestellt.

Möglich sind u.a.:

- Internationale Listen (z.B. Internationale Arbeitnehmer/innen Liste, IAL)
- Politische Listen (z.B. Internationale Demokratische Liste, IDL)

Formalitäten

Hauptformalitäten für die Listenbildung liegen

- in der Durchführung einer Versammlung der Gruppe, die die Liste aufstellen will (Aufstellen der Wahlvorschläge). In der Versammlung werden die Kandidat*innen und deren Reihenfolge auf der Liste bestimmt
- in dem Einreichen der Liste nebst erforderlichen Unterlagen für die Liste (Einreichen der Wahlvorschläge) beim Wahlamt.

Für den Wahlvorschlag und die ebenfalls einzureichenden Unterlagen sind amtliche Formulare vorgeschrieben. Diese sind ebenfalls beim Wahlamt im Rathaus zu erhalten oder können zum Teil auch direkt aus dem Internet heruntergeladen werden (zu finden unter www.wahlen.hessen.de oder www.auslaenderbeiratswahl.de).

Das Einhalten dieser Vorschriften ist wichtig, Versäumnisse können unter Umständen zur Nichtzulassung der Liste führen!

Formulare, Formulare ...

Für alle nachfolgend genannten Wahlformalitäten werden Vordrucke (Formulare) benötigt, die beim zuständigen Wahlamt in der Gemeinde/Stadt erhältlich sind.

Sie können aber auch direkt aus dem Internet bezogen werden:

- www.wahlen.hessen.de
- www.auslaenderbeiratswahl.de

Es geht nicht ohne Formulare

Listenbildung: Was muss ich tun?

Um eine Liste zu bilden, müssen Sie eine ‚Versammlung' durchführen. Das Gesetz regelt die Durchführung dieser notwendigen Versammlung.

Versammlung: Wer darf mitwirken?

An der Aufstellung der Wahlvorschläge dürfen nur Personen mitwirken, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Liste zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind. Dies bedeutet, dass Doppelstaater*innen oder Deutsche ausländischer Herkunft (die zwar kandidieren können, selbst jedoch nicht wahlberechtigt sind) sich keinesfalls an der Aufstellung von Wahlvorschlägen beteiligen dürfen. Der Gesetzgeber untersagt diesem Personenkreis auch die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch namentliche Unterzeichnung.

Mitglieder einer Gruppe oder eines Vereins, die für den Ausländerbeirat nicht wahlberechtigt sind, dürfen aber an der Versammlung teilnehmen. Sie können sogar Versammlungsleiter*in oder Protokollführer*in sein, haben aber kein Stimmrecht.

Geheime Abstimmung

Die Aufstellung der Kandidat*innenlisten durch Wählergruppen muss in einer *geheimen Abstimmung* innerhalb der Versammlung erfolgen. Mindestens drei Wahlberechtigte zum Ausländerbeirat müssen an der Abstimmung teilnehmen, da sonst keine geheime Abstimmung gewährleistet ist.

Reihenfolge der Kandidat*innen

In dieser Versammlung muss gleichzeitig auch die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt werden.

Vertrauensperson

Die Versammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, muss auch eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Diese Personen vertreten den Träger des Wahlvorschlags in allen Angelegenheiten, die den Wahlvorschlag betreffen. Sie müssen den Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Vertrauensperson ist z.B. auch der*die Ansprechpartner*in für den*die Wahlleiter*in, wenn ein Wahlvorschlag Mängel aufweisen sollte, die noch behoben werden können. Darüber hinaus muss die Versammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, für diese beiden Personen jeweils auch eine Ersatzperson bestimmen.

Protokoll (Niederschrift)

Über die Versammlung, in der die Kandidat*innenaufstellung erfolgt, muss eine Niederschrift (Protokoll) geführt werden.

Das Protokoll muss enthalten:

- Angaben über den Tagungsort,
- den Zeitpunkt,
- die Form der Einladung,
- die Zahl der Anwesenden,
- Angaben zu Kandidat*innen,
- Angaben zu Vertrauenspersonen u. stellvertretenden Vertrauenspersonen sowie den jeweiligen Ersatzpersonen.

Dieses Protokoll muss unterschrieben sein:

- von dem*der Versammlungsleiter*in,
- dem*der Protokollführer*in
- zwei weiteren Teilnehmer*innen.

Sie müssen dem*der Wahlleiter*in gegenüber an Eides statt versichern, dass die Wahl der Kandidat*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Termin nicht verpassen!
Einreichen der Liste

Die Listen (Wahlvorschläge) müssen spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag, also am 5. Januar 2026, bis 18 Uhr während der Dienststunden bei dem*der Wahlleiter*in eingereicht werden.

Es empfiehlt sich aber - und es ist auch zulässig - die Unterlagen viel früher einzureichen. Sollte der*die Wahlleiter*in noch Formfehler entdecken, so können diese dann noch rechtzeitig beseitigt werden.

Einreichen der Liste bis spätestens 5. Januar 2026, 18.00 Uhr

Formulare

Bei der*dem Wahlleiter*in müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

der Wahlvorschlag (Liste) selbst

Er muss den Namen der Wählergruppe oder des Vereins und die verwendete Kurzbezeichnung haben, z.B. Internationale Arbeitnehmer*innen Liste - IAL.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Kandidat*innen enthalten. Sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgelistet sein und Familiennamen, gegebenenfalls hiervon abweichender Geburtsname, Rufnamen, den Zusatz „Herr“ oder „Frau“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) beinhalten (vgl. § 23, Abs. 1 KWO).

Jede*r Kandidat*in darf nur auf einer Liste kandidieren. Der Wahlvorschlag muss von einer Vertrauensperson samt Stellvertreter*in unterschrieben werden, die für Rückfragen bei der Vorbereitung der Wahl als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen.

(Vordruck KW Nr. 6)

die Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigung
(Vordruck nur beim Wahlamt erhältlich!)

Das Kommunalwahlgesetz (KWG) sieht vor, dass sich nur solche Organisationen, Gruppen oder Vereine an Wahlen beteiligen können, die auch einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung haben.

Als Nachweis hierfür gelten Unterstützungsunterschriften.

Listen, die im Ausländerbeirat bereits während der zu Ende gehenden Wahlzeit mit mindestens einem Mandat ununterbrochen vertreten waren, brauchen keine Unterstützungsunterschriften.
Dabei kommt es nicht nur auf den gleichen Namen der Liste an, sondern es muss sich auch um die gleiche Gruppe handeln. Bei der Abspaltung eines Teils der Gruppe oder beim Verschmelzen mit einer anderen Gruppe würde dieses Privileg entfallen. Im Zweifelsfall sollte das örtliche Wahlamt um Auskunft gebeten werden.

Listen, die bisher *nicht* im Ausländerbeirat vertreten waren, müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein, wie Vertreter*innen zu wählen sind. Beispiel: Hat ein Ausländerbeirat 11 Sitze, so sind mindestens 22 Unterschriften nötig.

Die Unterstützungsunterschriften sind jeweils einzeln auf Formblättern zu leisten. Personen, die eine Unterstüzungsunterschrift leisten, wird auf dem gleichen Formular auch ihr Wahlrecht bescheinigt. Die Unterzeichner*innen müssen nicht Mitglied dieser Gruppe oder des Vereins sein.

Die Wahlrechtsbescheinigung ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags.

(Vordruck KW Nr. 7)

die Zustimmungserklärung

... ist eine schriftliche Erklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten, in der sie sich unwiderruflich bereit erklären zu kandidieren.

(Vordruck KW Nr. 9)

die Wählbarkeitsbescheinigung

... ist eine Bescheinigung der Gemeinde bzw. des Landkreises, dass die Kandidat*innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

(Vordruck KW Nr. 10)

die Niederschrift (das Protokoll) über die Sitzung

... in der die Kandidat*innenwahl stattgefunden hat, einschließlich der Erklärung an Eides statt, dass

- die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte,
- dass jede*r Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- dass jedem*jeder Bewerber*in die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und sein*ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(Vordruck KW Nr. 11)

die beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde

bei Bewerber*innen i.S. von § 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO - eingebürgerte Deutsche ausländischer Herkunft (vgl. § 88a Satz 1 KWO).

ein glaubhafter Nachweis über den gleichzeitigen Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit

bei Bewerber*innen i.S. von § 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO - Doppelstaater (vgl. § 88a Satz 2 KWO).

Die Formulare können mit Ausnahme des Vordrucks Nr. 7 aber auch direkt aus dem Internet bezogen werden:

- www.wahlen.hessen.de
- www.auslaenderbeiratswahl.de

Zulassung zur Wahl

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge wird von einem Wahlausschuss 58 Tage vor der Wahl, also am 16. Januar 2026, in einer öffentlichen Sitzung entschieden. Nur fehlerfreie Wahlvorschläge können zugelassen werden. Gegen den Beschluss der Nichtzulassung durch dieses Gremium kann innerhalb von zwei Tagen Einspruch erhoben werden.

Veröffentlichung der Listen

Die Listen (Wahlvorschläge) werden spätestens am 48. Tag vor der Wahl (26. Januar 2026) öffentlich bekannt gemacht. In welcher Reihenfolge die zugelassenen Listen veröffentlicht werden und auf dem Stimmzettel stehen, richtet sich nach der Bestimmung des § 15 Abs. 4 KWG und des § 62 KWG.

Wahlorgane und Wahlbezirke

Was ist ein Wahlausschuss?

Neben der Prüfung der Zulassung der Wahlvorschläge ist die Feststellung des Wahlergebnisses die zweite wichtige Aufgabe dieses Gremiums. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Was ist ein Wahlvorstand?

Der Wahlvorstand ist für die Überwachung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in seinem Wahllokal verantwortlich.

Der Wahlvorstand beginnt nach dem Ende der Wahlhandlung um 18.00 Uhr mit der Auszählung der Stimmen. Die Auszählung kann ggf. am darauf folgenden Tage bis zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fortgesetzt werden.

Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindewahl übernommen (§ 60 KWG).

Wahlbezirke

Der Gemeindevorstand teilt das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ein. Soweit dies nicht erforderlich ist, bildet die Gemeinde den Wahlbezirk (§ 3 KWG). Jeder Wahlbezirk hat einen Wahlraum, in dem die Stimmabgabe erfolgt. Die Adresse des Wahlraums ist dem Wahlbenachrichtigungsschreiben zu entnehmen.

Da am 15. März 2026 nicht nur die Ausländerbeiratswahl, sondern auch die Gemeindewahl stattfindet, sind die Wahlbezirke identisch.

Wählerverzeichnis

Was ist ein Wählerverzeichnis?

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wählerverzeichnis aufzustellen. Hierin sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag (1. Februar 2026) vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk gemeldet sind (vgl. § 9 Abs. 1 KWO).

Das Wählerverzeichnis wird zur Einsicht bereit gehalten, damit jede*r Wahlberechtigte prüfen kann, ob sie*er auch tatsächlich eingetragen ist und somit wählen kann. Der*die Wahlleiter*in muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl (19. Februar 2026) öffentlich bekannt machen, wo und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann.

Das Wählerverzeichnis muss spätestens vom 20. Tag an bis zum 16. Tag vor der Wahl (23. bis 27. Februar 2026, sog. Einsichtsfrist) an Werktagen zur Einsicht bereit gehalten werden.

Wer nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber meint, wahlberechtigt zu sein, kann während der Einsichtsfrist beim Gemeindevorstand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, mit dem Ziel, noch in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. Ab Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch bei rechtzeitigem Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit auch von Amts wegen zulässig.

Der Wahlvorstand muss unmittelbar vor der Stimmabgabe prüfen, ob der einzelne Wähler bzw. die Wählerin auch in diesem Verzeichnis eingetragen ist. Im Wählerverzeichnis wird auch vermerkt, wer bereits (per Briefwahl) seine Stimme abgegeben hat. Somit können Wahlfälschungen durch mehrfache Stimmabgabe vermieden werden. Und es kann geprüft werden, ob die Anzahl der Stimmzettel auch mit der Anzahl der Wähler*innen aus dem Verzeichnis übereinstimmt.

Wahlbenachrichtigung

Wie werden die Wähler*innen benachrichtigt?

Jede*r Wahlberechtigte*r, die*der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird vom Gemeindevorstand schriftlich über den Tag der Wahl und den Wahlbezirk informiert, in welchem sie*er wählen kann.

Dies geschieht in Form einer Wahlbenachrichtigung, die spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (22. Februar 2026) zugegangen sein muss.

Dem*der Wahlberechtigten, der*die bis zu diesem Tage keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wird empfohlen, das Wählerverzeichnis einzusehen und Einspruch einzulegen, wenn er*sie nicht eingetragen ist.

Es ist zweckmäßig, die Wahlbenachrichtigung am Tag der Wahl im Wahllokal vorzulegen. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, genügt für die Stimmabgabe auch die Vorlage des gültigen Passes.

Wo kann ich wählen?

Stimmzettel

Wie sieht ein Stimmzettel aus?

Auf ihm sind die zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. In der Kopfleiste jedes Wahlvorschlags findet man den Namen der Wählergruppe und einen Kreis für die Kennzeichnung. Darunter sind jeweils höchstens so viele Kandidat*innen mit Familiennamen und Rufnamen aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Die Wählergruppen können in ihrem Wahlvorschlag mehr Kandidat*innen aufstellen als auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Die dort nicht aufgenommenen Kandidat*innen können allerdings keine Stimmen erhalten (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KWG). Sie kommen lediglich als Nachrücker*inn in Betracht, wenn von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidat*innen niemand mehr als Nachrücker*in zur Verfügung steht.

Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (wenn also nur ein Wahlvorschlag vorliegt), so sind alle Kandidat*innen auf dem Stimmzettel aufzuführen. In diesem Fall entfällt die Angabe der Wählergruppe (Liste), die die Kandidat*innen aufgestellt hat.

Wählen ist einfach!

Musterstimmzettel

Damit sich die Wählerinnen und Wähler schon vor dem Gang zum Wahllokal mit dem Inhalt des Stimmzettels vertraut machen und sich vorab überlegen können, welche Kandidat*innen sie ankreuzen wollen, wird die Gemeinde bis spätestens zum 48. Tag (26. Januar 2026) vor der Wahl (vgl. § 15 Abs. 4 KWG) ein Muster des Stimmzettels auslegen. Die Musterstimmzettel können auch im Internet veröffentlicht werden.

Die Wahl und das Wahlverfahren

Wie wird gewählt?

Im Wahllokal erhält der*die Wähler*in von einem Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel.

Damit geht sie*er allein in eine bereitstehende Wahlkabine oder hinter einen Sichtschutz und füllt den Stimmzettel aus.

Für die Wähler*innen bieten sich folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe:

Fall 1
Es kandidieren mehrere Listen
(Verhältniswahl)

- Eine Liste kann mit nur einem Kreuz in der Kopfzeile angekreuzt und damit unverändert angenommen werden. Wer so wählt, geht auf Nummer sicher!
- Es können aber auch so viele Einzelstimmen abgegeben werden wie Vertreter*inn zu wählen sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KWG). Beispiel: Wenn ein Ausländerbeirat 11 Sitze hat, dann können Sie 11 Stimmen an einzelne Kandidat*innen vergeben.
- Dabei können Sie einzelnen Kandidat*innen jeweils bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren – siehe § 18 Abs. 1 Nr. 3 KWG). Insgesamt dürfen aber nur so viele Kreuze gemacht werden wie Sitze zu vergeben sind – in unserem Beispiel also 11.
- Die Stimmen können auch auf Kandidat*innen aus verschiedenen Listen aufgeteilt werden (Panaschieren – siehe § 18 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
- Die Wähler*innen können diese verschiedenen Möglichkeiten kombinieren, d.h. eine Liste in der Kopfleiste ankreuzen und zusätzlich einzelnen Kandidat*innen auf verschiedenen Listen Stimmen geben. In unserem Beispiel jedoch höchstens 11 Stimmen.
- Wer eine Liste in der Kopfleiste angekreuzt hat und verhindern will, dass bestimmte Kandidat*innen Stimmen erhalten, kann einzelne Kandidat*innen aus der angekreuzten Liste streichen (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 KWG). In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Stimmen den restlichen Kandidat*innen zugerechnet.

Fall 2
Es kandidiert nur eine Liste
(Mehrheitswahl)

- Es können so viele Stimmen abgegeben werden wie Vertreter*innen zu wählen sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
- Dabei können einzelnen Kandidat*innen jeweils bis zu drei Stimmen gegeben werden (Kumulieren – siehe § 18 Abs. 1 Nr. 3 KWG).

Der ausgefüllte Stimmzettel ist nach innen zu falten. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wählerverzeichnisses geprüft. Wird die Ordnungsmäßigkeit festgestellt, kann der gefaltete Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

Nur Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder sehbehindert sind oder durch eine Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu falten, können eine Person ihres Vertrauens mit in die Wahlkabine nehmen. Diese Person kann auch dem Wahlvorstand angehören.

Briefwahl

Nach der jüngsten HGO-Änderung ist die Option „Briefwahl“ nunmehr für alle Kommunen verpflichtend. Folgendes ist zu beachten:

Wer am Wahltag nicht an seinem Wohnort sein kann und somit an der Stimmabgabe verhindert ist, kann einen **Antrag auf Briefwahl** stellen.

Hierzu muss die Wahlbenachrichtigung ausgefüllt und dem*der Wahlleiter*in zugesandt werden, oder man kann selbst in dem dann einzurichtenden Briefwahlbüro vorsprechen.

Der*die Wähler*in erhält dann die Unterlagen zugesandt bzw. persönlich ausgehändigt. Im Briefwahlbüro kann direkt gewählt werden.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- dem amtlichen Stimmzettel,
- dem amtlichen Wahlumschlag,
- dem amtlichen Wahlschein,
- dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- dem amtlichen Merkblatt zur Briefwahl.

Zuerst wird der Stimmzettel in der oben beschriebenen Form ausgefüllt und in den Wahlumschlag eingelegt, der dann verschlossen wird. Danach muss der Wahlschein ausgefüllt und eidesstattlich versichert werden, dass der Stimmzettel selbst ausgefüllt wurde bzw. wer bei Personen mit Beeinträchtigung als Hilfsperson geholfen hat.

Dieser Wahlschein muss dann unterschrieben werden. Ohne Unterschrift wird der Wahlbrief zurückgewiesen, und die abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt.

Der Wahlschein wird nun gesondert mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Dieser wird verschlossen und dem*der Wahlleiter*in per Post zugesandt bzw. im Briefwahlbüro in die bereitstehende Urne eingeworfen.

Für die Briefwahl wird in der Regel ein besonderer Wahlbezirk gebildet und ein Briefwahlvorstand benannt.

Der Gemeindevorstand sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Die Stimmenauszählung erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie in den Wahllokalen. Hier kommt allerdings noch hinzu, dass die Wahlscheine ebenfalls noch auf ihre Gültigkeit geprüft werden, bevor die Auszählung beginnt.

Das Wahlergebnis

Wie wird das Wahlergebnis festgestellt?

Nach der Schließung der Wahlräume um 18.00 Uhr erfolgt die Auszählung nach festgelegten Kriterien.
Die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und können eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Durch die Zusammenlegung der Wahlen und der Maßgabe, dass die Auszählung der abgegebenen Stimmen bei der Ausländerbeiratswahl erst nach Auszählung der Stimmen für die anderen Wahlen erfolgt, ist am Wahlabend das vorläufige amtliche Endergebnis nicht zu erwarten.
Spätester Tag für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ist der 27. März 2026 (12. Tag nach der Wahl, vgl. § 54 KWO).

Wie wird die Sitzverteilung berechnet?

Wenn von allen Wahllokalen die Wahlergebnisse bei dem*der Wahlleiter*in eingetroffen sind, werden diese für die gesamte Gemeinde/Stadt bzw. den gesamten Kreis addiert.

Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Wahlvorschläge (Listen) verteilt.

- **Sitzverteilung bei Verhältniswahl, (Beispiel)**

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass 11 Mitglieder des Ausländerbeirats zu wählen sind. Dementsprechend kann jeder Wählerin bis zu 11 Stimmen abgeben.
In diesem Beispiel haben 1.146 Wähler*innen insgesamt 12.606 Stimmen abgegeben. Die Anzahl der gültigen Stimmen beträgt ebenfalls 12.606.

Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Listen

Liste A	2.926 Stimmen
Liste B	3.421 Stimmen
Liste C	858 Stimmen
Liste D	4.686 Stimmen
Liste E	154 Stimmen
Liste F	561 Stimmen
Insgesamt	12.606 Stimmen

Höchstzahlverfahren

	Liste A	**Liste B**	**Liste C**	**Liste D**	**Liste E**	**Liste F**	
÷1	2.926 (3)	3.421 (2)	858 (11)	4.686 (1)	154	561	
÷2	1.463 (7)	1.710 (5)	429	2.343 (4)	77	280	
÷3	975 (10)	1.140 (9)	286	1.562 (6)	51	187	
÷4	731	855	214	1.171 (8)	38	140	
÷5							
÷6							
	3	**3**	**1**	**4**	**0**	**0**	**11 Sitze**

Die Sitze werden in der Reihenfolge der ersten elf Höchstzahlen zugeordnet.
Verteilung 3 - 3 - 1 - 4 - 0 - 0.

Damit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Liste A	3	Sitze
Liste B	3	Sitze
Liste C	1	Sitz
Liste D	4	Sitze
Liste E	0	Sitze
Liste F	0	Sitze
insgesamt	11	Sitze

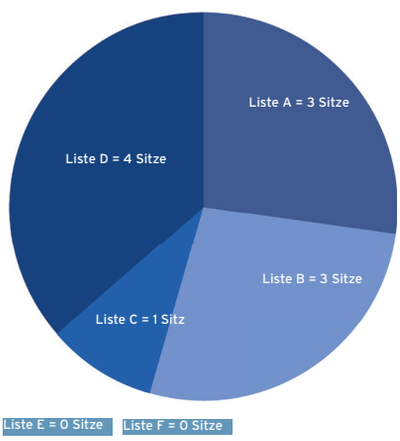

Welche Listenkandidat*innen bekommen einen Sitz?

In unserem Beispiel entfallen die zu vergebenden Sitze auf vier Listen. Die Sitze innerhalb einer Liste werden den Kandidat*innen mit der höchsten persönlichen Stimmenzahl zugeteilt. Durch das Element der Persönlichkeitswahl kann somit die Reihenfolge innerhalb einer Liste erheblich verändert werden – wenn etwa einzelne, weiter „unten" platzierte Kandidat*innen durch häufiges Kumulieren „nach oben rücken" und andere Kandidat*innen „überholen".

Sitzverteilung bei Mehrheitswahl

Bei Mehrheitswahlen, d.h. wenn nur eine Liste vorliegt und somit einzelne Kandidat*innen gewählt werden müssen, haben – in unserem Beispiel bei einem Ausländerbeirat mit 11 Sitzen – die 11 Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, einen Sitz erreicht.

Besteht bei der Berechnung des letzten freien Sitzes Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem*der Wahlleiter*in zu ziehende Los über die Vergabe.

Bei Rücktritt eines Mitglieds: Wer sind die Nachrücker*innen?

Scheidet ein Mitglied eines Ausländerbeirates aus oder verzichtet ein gewähltes Mitglied auf sein Mandat, so wird der frei werdende Sitz mit einem*einer Kandidaten*Kandidatin aus „seiner*ihrer" Liste besetzt. Nachrücker*in wird der*die noch nicht berufene Listenkandidat*in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Kandidat*innen auf der eingereichten Liste entscheidend.

Nach der Wahl - an die Arbeit: Konstituierung der neu gewählten Ausländerbeiräte bis Jahresende

Die Wahlzeit der neuen Ausländerbeiräte beginnt am 1. April 2026 und dauert fünf Jahre. Spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlzeit müssen die Ausländerbeiräte erstmalig zusammentreten und sich konstituieren (§ 56 HGO).

Anhang

- **Ideenbörse**
  - Wahlkampf gestalten, Wähler*innen mobilisieren
  - Checkliste für Wahlkämpfer_innen*
- **Rechtsgrundlagen**
  - Zeitachse - Gesetzliche Termine im Überblick
  - Im Wortlaut: Hessische Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und mehr

Ideenbörse: Wahlkampf gestalten, Wähler*innen mobilisieren

Ohne Kandidat*innen keine Wahl. Ohne Wahlmobilisierung keine Wähler*innen. Informationsmaterial, Plakate oder Broschüren (wie die vorliegende) sollen dazu beitragen, dass Kandidat*innen und Wähler*innen gut informiert sind und am 15. März 2026 möglichst viele Menschen wählen gehen.

Darüber hinaus ist es jedoch ebenso notwendig, dass die bestehenden Ausländerbeiräte vor Ort andere engagierte Personen und vor allem die Kandidat*innen und Listen mit voller Kraft Wähler*innen informieren und mobilisieren.

Nachfolgend einige Anregungen dazu. Der Fantasie sind jedoch (fast) keine Grenzen gesetzt!

Die Vorbereitung

Wer Wähler*innen motivieren will oder Wahlkampf plant und macht, muss über sein Wahlgebiet (Wahlkreis / Wohnort / Nachbarschaft) möglichst umfassend Bescheid wissen.

Für die Zielgruppe der ausländischen Wähler*innen heißt das, zunächst möglichst umfassend Informationen zu sammeln:

- Wie setzt sich die ausländische Bevölkerung im Wahlgebiet zusammen (Zahl, Nationalitäten, Alter, usw.)?
- Gibt es ausländische Vereine, Initiativen, Treffpunkte? Wer sind die Ansprechpartner*innen?
- Welches sind die fünf größten Probleme der ausländischen Bevölkerung im Wahlgebiet?
- Welche Lösungen können wir als Ausländerbeirat/Liste anbieten?
- Wie sieht die Presselandschaft aus? Welche Medien nutzen die Migrant*innen?

Danach geht's ans Planen der Aktionen.

Wichtig ist dabei ein Terminkalender und ein rechtzeitiger Beginn. Nur wenn es gelingt, die Wähler*innenschaft ausreichend zu informieren und die Bedeutung der Wahl glaubhaft zu machen, ist eine hohe Wahlbeteiligung möglich.

Zum Teil sehr unterschiedliche Lebensgewohnheiten machen es jedoch recht schwierig, Zugang zu dieser heterogenen Wählerschaft zu bekommen. Ausgefallene Ideen und verstärkte Anstrengungen sind nötig.

Wo und wie erreichen wir die Wählerinnen und Wähler?

Erfahrungen haben gezeigt, dass Straßenplakate und Hinweise in der örtlichen Presse alleine wenig bewegen. Viele lesen nur muttersprachliche Zeitungen oder verfolgen über Satellit die Fernsehprogramme aus den Herkunftsländern und nehmen Berichte in der örtlichen Presse gar nicht wahr.

Bei vielen bestehen auch nach wie vor Hemmschwellen bzw. Unsicherheiten – und sei es nur aufgrund von Sprachschwierigkeiten – die sie daran hindern, Veranstaltungen zu besuchen oder gar das Wahllokal zu betreten.

Viele Migrantinnen und Migranten sind in Vereinen organisiert, aber längst nicht alle. Über Moscheegemeinden, Kirchen und z.B. katholische Missionen kann man einen Teil der so genannten 1. und 2. Generation erreichen. Junge Leute sucht man indes dort oft vergeblich. Deshalb: möglichst viele der bestehenden Zugänge nutzen. Je nach Ort können dies sein:

Einrichtungen und Institutionen

- Ausländische Vereine (Sport/Kultur)
- Deutsche Vereine (wo inzwischen auch viele Migrant*innen) organisiert sind
- Clubs, Treffpunkte
- Deutsch-ausländische Initiativen
- Religiöse Gemeinden/Missionen
- Wohlfahrtsverbände/Beratungsstellen/Kindertagesstätten
- Ausländische Geschäfte/Gastronomiebetriebe
- Gewerkschaften
- Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen
- Ausländische Parteien

Medien

- Lokale Presse
- Ausländische Presse mit deutschem oder hessischem Regionalteil
- Internet
- Soziale Netzwerke (Facebook, Instagram, TikTok & Co.)

Persönliche Ansprache

- Nachbarschaft, Arbeitsplatz
- Bekanntenkreis
- Soziale Netzwerke Facebook, Instagram, TikTok & Co.)

Es wird also darauf ankommen, sowohl ständigen Kontakt und Austausch mit so genannten Multiplikator*innen vor Ort zu pflegen, wie auch die Wähler*innen persönlich und individuell anzusprechen. Dabei ist insbesondere die Zielgruppe der EU-Bürger*innen zu beachten, die über das Kommunalwahlrecht hinaus nach wie vor auch bei Ausländerbeiratswahlen das (aktive und passive) Wahlrecht besitzt.

Informationen können über verschiedene Wege weitergegeben werden

- Über die o.g. Einrichtungen und Institutionen
- Presse
- Straßenplakatierung
- Aushänge in Geschäften
- Schriftliche Hauswurfsendungen
- Persönliche Ansprache
- Soziale Netzwerke (Facebook, Instagram, TikTok & Co.)

Die Vorschrift (§ 15 Abs. 4 KWG), nach der die Verwaltung den Musterstimmzettel auslegen muss, bietet zusätzliche Chancen der Mobilisierung. Hier kommt es auf ein möglichst koordiniertes gemeinsames Vorgehen von Verwaltung, Ausländerbeirat und Kandidat*innen an. In Absprache mit der Verwaltung könnte die Auslage des amtlichen Musterstimmzettels sowie des eigenen Informationsmaterials aufeinander abgestimmt werden.

Aktionsbeispiele

Es gibt ungezählte Aktionsmöglichkeiten, um auf die Ausländerbeiratswahl und/oder die Liste aufmerksam zu machen. Nachfolgend eine Auswahl und einige Tipps, damit die Aktionen auch erfolgreich sind. Selbstverständlich sind sie je nach Lage vor Ort variier- bzw. erweiterbar.

Informationsmaterial

Schriftliches Informationsmaterial ist ein elementarer Bestandteil der Wähler*inneninformation und eine wichtige Ergänzung der persönlichen Ansprache.

Informationsmaterial kann sein:

- Flugblatt
- Faltblatt

Beide Produkte lassen sich auf einen bestimmten Empfänger*innenkreis maßschneidern und sehr gezielt einsetzen. Man kann Zusammenhänge darstellen, aufklären, argumentieren. Besonders das Flugblatt ist sehr schnell herzustellen und - bei funktionierendem Verteilerapparat - ebenso schnell an die Empfänger*innen zu bringen.

Flugblatt - Einsatzbereiche

- Einladungen zu Veranstaltungen
- Kurzinfo über Ausländerbeirat, Wahlrecht und Wahlverfahren
- Informationen über die Ziele und Arbeit des Ausländerbeirats/der Liste in der Kommune
- Vorstellung der Kandidat*innen
- Wahlaufruf

Besonders bewährt hat sich die schriftliche Information in den Muttersprachen. Auch wenn die Mehrheit der Migrant*innen die deutsche Sprache gut beherrscht, fühlen sich viele durch Informationen in „ihrer“ Sprache persönlich besonders angesprochen.
Zudem können damit auch die Wähler*innenkreise erreicht werden, die die deutsche Sprache unzureichend beherrschen.

Auch wenn Übersetzungen und der Druck in mehreren Sprachen etwas aufwändiger sind: Es lohnt sich! Gerade bei Hauswurfsendungen wird dadurch vermieden, dass das Material als Werbung abgetan wird und ungelesen im Papierkorb verschwindet.

Plakate sind eine gute Ergänzung zu schriftlichem Infomaterial. Sie übermitteln kurze, einfache Informationen, sie stellen öffentliche Präsenz her: Die Liste wird im Stadtbild sichtbar. Ein landeseinheitliches Plakat wird von der agah angeboten. Auf Ortsebene sind auch eigene Themenplakate sowie Plakate zur Vorstellung der Kandidat*innen sinnvoll.

Die agah unterstützt nach Möglichkeit mit indivisualisierbaren Vorlagen, die sich hervorragend für eigene Aushänge, Ankündigungen oder Einladungen eignen. Fragen Sie in der agah-Geschäftsstelle nach!

Informationsveranstaltungen

Zur Information, Motivierung und Mobilisierung der Wähler*innen sind zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen absolut notwendig.

Sie sollten bzw. könnten folgende Inhalte haben:

- Information über kommunale Strukturen, z.B.: Der Ausländerbeirat und seine Aufgaben, Möglichkeiten und Kompetenzen.
- Das Wahlrecht zum Ausländerbeirat, z.B.: Wer kann wählen? Wer stellt sich zur Wahl?
- Das Wahlverfahren, z.B.: Wie wird gewählt? Neuerungen im Wahlrecht. Die Wahlbenachrichtigung. Der Wahltag. Die Briefwahl. Was passiert im Wahllokal?
- Warum ist es wichtig, zur Wahl zu gehen?
- Vorstellung der Liste/n und Kandidat*innen: Für welche Politik stehen sie? Für was und für wen setzen sie sich ein? Warum ist eine Stimme für die Liste XY eine Stimme für die Interessen der Ausländer*innen in unserer Stadt?

Nach Möglichkeit sollten Informationsveranstaltungen mehrfach angeboten werden. Optimal wäre, spätestens im Januar 2026 zu beginnen.

Je nach Größe des Ortes und der Zahl der ausländischen Einwohner*innen ist es sinnvoll, nationalitätenbezogene Veranstaltungen in den jeweiligen Muttersprachen anzubieten.

Zumindest sollte gewährleistet sein, dass die wichtigsten Informationen für die zahlenmäßig stärksten Nationalitäten übersetzt werden.

Erfahrungen zeigen, dass es oft schwierig ist, für reine Informationsveranstaltungen zu interessieren. Eine Kombination aus Kultur und Information, z.B. in Form eines Festes mit Musik und Diskussion, zeigt in der Regel mehr Resonanz. Auch sollte versucht werden, ausländische Vereine und örtliche Gliederungen der einheimischen und ausländischen Parteien für das Thema zu interessieren und sie als Mitorganisator*innen der Veranstaltung zu gewinnen.

Podiumsdiskussionen

Zu empfehlen sind auch Podiumsdiskussionen, die sich mit einem speziellen Themenkomplex beschäftigen. Ein Themenvorschlag ist hier schwierig, da die Auswahl sich an den örtlichen Gegebenheiten bzw. Problemlagen orientieren sollte. Aber auch eine Veranstaltung zu ausländerpolitischen Fragen ist durchaus denkbar. Podiumsdiskussionen sollten möglichst mit externer Beteiligung, d.h. zum Beispiel Vertreter*innen ausländischer Organisationen und/oder Expert*innen zum jeweiligen Thema, durchgeführt werden. Die Einladung zu Diskussionen externer Veranstalter*innen sollte auf jeden Fall wahrgenommen werden.

Wir empfehlen:

Stellen Sie nicht nur die ausländerpolitischen Positionen dar, sondern sprechen Sie allgemeine kommunalpolitische Probleme an und zeigen Sie Ihre Lösungsansätze auf.

Auch Migrant*innen sind von Verkehrslärm, Umweltproblemen, Arbeitslosigkeit, fehlenden Kindergarten- und Ausbildungsplätzen, hohen Steuern und Gebühren betroffen. Ihre Entscheidung, zur Wahl zu gehen, wird nicht ausschließlich nach ausländerpolitischen Gesichtspunkten getroffen. Vielmehr wird sie auch von den Positionen und Handlungsmöglichkeiten zu diesen drängenden Fragen abhängen.

Internationales Fest

Ein großes „Internationales Fest“ mit Musik, Folklore, Essen und Information kurz vor dem Wahltag dient nicht nur dazu, die Ausländer*innen nochmals für die Stimmabgabe zu mobilisieren, sondern ist auch als krönender und öffentlichkeitswirksamer Abschluss des Wahlkampfs geeignet.

Info-Stände

Mit Infoständen und gezielter Ansprache ausländischer Einwohner*innen sollte die Mobilisierung der Wähler*innen unterstützt werden:

- Warum ist es wichtig, zur Wahl zu gehen?
- In Wohngebieten mit hohem ausländischen Bevölkerungsanteil
- In der Nähe von Einkaufszentren
- Vor größeren Betrieben, die viele ausländische Arbeitnehmer*innen beschäftigten
- In Ortszentren
- Vor Bahnhöfen und wichtigen Bushaltestellen
- Muttersprachliches Material und das zentrale Wahlplakat sollten rechtzeitig vorhanden sein.

Hausbesuche bringen Erfolg

Hausbesuche eignen sich besonders, die Wähler*innen anzusprechen und sie auf die bevorstehenden Wahlen hinzuweisen. Es ist der sicherste Weg zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades.

Dabei besteht nicht nur die Möglichkeit, sich auf den Menschen individuell einzustellen, sondern auch gezielt und detailliert Fragen zu beantworten. Je nach Informationsstand der Gesprächspartner*innen sollte darauf geachtet werden, dass zunächst die allgemeinen Informationen über die Ausländerbeiratswahl im Vordergrund stehen.

> Beispiel: „Guten Tag, Herr Vasikaridis. Mein Name ist Kostopoulos. Ich habe etwas für Sie mitgebracht (Material überreichen). Ich wohne hier in Ihrer Nachbarschaft, kandidiere für den Ausländerbeirat am 15. März und würde Sie gerne über Ihr Wahlrecht und meine Kandidatur informieren.“

Erfahrungen bei den letzten Wahlen haben gezeigt, dass Beiräte bzw. Listen, die intensiv durch persönliche Gespräche informiert und mobilisiert haben, besonders große Wahlerfolge hatten.

Vereinsbesuche

Durch regelmäßige Besuche der Vereine, Clubs, Treffs, Missionen usw. ist der Ausländerbeirat/die Liste für die Mitglieder bzw. Teilnehmer*innen der Veranstaltungen ständig präsent. Zudem dienen solche Besuche der Vertrauensbildung: „Man*frau fühlt sich ernst genommen". Auch hier bestehen Informations- und Mobilisierungschancen mit Multiplikator*innenwirkung, die nicht ungenutzt bleiben sollten.

Wichtig ist, dass man für jeden auch als Ausländerbeirats-/Listenvertreter*innen wahrgenommen wird. Bei Veranstaltungen sollte man*frau sich deshalb vorher als offizielle*r Vertreter*in „anmelden" und anbieten, ein Grußwort zu sprechen. Bei Institutionen ohne Veranstaltungen bieten sich (Informations-) Gespräche mit dem Vorstand oder Leiter*in zu Problemen der Einrichtung oder des Stadtteils an.

Gesprächskreis „Multiplikator*innen"

Mit der Einrichtung eines Gesprächskreises „Multiplikator*innen", zu dem Vertreter*innen aller im Stadtteil ansässigen Einrichtungen/Vereine usw. eingeladen werden, kann zusätzlich der ständige Kontakt und Austausch zu Multiplikator*innen der Migrant*innen gehalten werden. Die Themen des Gesprächskreises können regional bezogen sein. Denkbar sind aber auch gemeinsame Kampagnen zu anderen Themen.

Aktion Schulbesuche

Die bevorstehenden Ausländerbeiratswahlen eignen sich auch als Thema für den Schulunterricht in der Mittel- und Oberstufe. Zudem können auch Berufsschulen mit einbezogen werden. Dazu sollten rechtzeitig Lehrer*innen und Schulleiter*innen angesprochen werden. Dies kann über Elternabende, Elternsprechtage, Schulsekretariate und Kontaktaufnahme zu örtlichen Lehrergewerkschaften (z.B. GEW) erfolgen. Auch wenn die meisten der angesprochenen Schüler*innen noch nicht wählen dürfen, können sie die Ausländerbeiratswahl im Familienkreis ansprechen und somit Eltern, Verwandte und Bekannte auf die anstehende Wahl aufmerksam machen.

Aktion Wahlpatenschaft

Jeder Kandidat*jede Kandidatin betreut eine*n ausländische*n oder mehrere Wähler*innen und bietet an, am Wahltag gemeinsam mit ihm*ihr/ihnen in das Wahllokal zu gehen. Für ältere, gehbehinderte Menschen sollte ein Fahrdienst zum Wahllokal eingerichtet werden.

Gastronomische Betriebe

Rechtzeitig vor der Wahl, spätestens im Januar, sollten ausländische Gastronomie- und Imbissbetriebe sowie Einzelhändler*innen auf folgende Ziele angesprochen werden:

- Auslage von Wahlinformationen im Laden/Restaurant.
- Aushang von Plakaten.
- Persönliche Ansprache der Kundschaft und Aufforderung zur Beteiligung an der Wahl.

Kandidat*innen-Sprechstunde

Gerade bei ausländischen Kandidat*innen ist die regelmäßige Abhaltung einer Sprechstunde wichtig. Ausländische Bürger*innen können sich so mit ihren spezifischen Problemen persönlich an den Kandidaten oder die Kandidatin wenden, aber auch nur die Informationen erhalten, die sie wünschen. Eine eventuell gemeinsame Muttersprache, zumindest aber ein ähnliches „Migrant*innenenschicksal", bietet eine gute Grundlage für eine Vertrauensbildung, deren Wirkung oft lange über den Wahltag hinaus anhält. Ort und Zeit der Sprechstunde sollten immer wieder bekanntgegeben werden, z.B. auf Flugblättern, bei Veranstaltungen, im Kandidat*innenfaltblatt, in der Presse.

Aktion Wahlaufruf

Ein gemeinsamer Wahlaufruf mit Organisationen, Vereinen, ausländischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Liste XY, für einen speziellen Kandidat*innen oder aber nur zur Teilnahme an der Wahl dient zur Erhöhung der Wahlbeteiligung.

Soziale Netzwerke

Ob Instagram oder Facebook: so genannte „Soziale Netzwerke" sind bei vielen Menschen mittlerweile fester Bestandteil des Alltags. Bestimmte Wähler*innengruppen und gerade junge Menschen sind heutzutage fast nur noch ausschließlich über soziale Medien zu erreichen!

Daher empfehlen wir, die sich bietenden Möglichkeiten der Kommunikation in Sozialen Netzwerken auch für die Ausländerbeiratswahl zu nutzen.

Kommunizieren Sie virtuell mit Gleichgesinnten in Sozialen Netzwerksgruppen und präsentieren Sie sich mit Ihren Aktivitäten! Informieren Sie andere über das Thema „Ausländerbeiratswahl" und weisen Sie auf die Möglichkeit der Kandidatur hin.

Jetzt:
Facebook, Instagram, TikTok & Co. nutzen!

To do: Checkliste für Wahlkämpfer*innen

Oktober bis Dezember 2025: Kandidat*innenaufstellung und Vorbereitung

- ❒ Aktionen und Termine bis zur Wahl vorplanen
- ❒ Adressen und örtliches Infomaterial zusammenstellen
- ❒ Kandidat*innensuche und Motivierung neuer Kandidat*innen, Info-Veranstaltung für Kandidat*innen mit ausländischen Vereinen, Clubs, internationalen Initiativen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften, Schulen und Wohlfahrtsverbänden über Fragen der Kandidat*innen- und Listenaufstellung
- ❒ Regelmäßige Nutzung und Pflege „Sozialer Netzwerke"
- ❒ Frühzeitige Einberufung einer Versammlung zur Kandidat*innenaufstellung – rechtzeitig - spätestens Mitte/Ende November
- ❒ Die erforderlichen Formulare vom Wahlamt (Gemeinde) besorgen und gewissenhaft ausfüllen. Überprüfung der ausgefüllten Formulare auf Vollständigkeit der Angaben und Unterschriften
- ❒ Rechtzeitige Einreichung der Listen deutlich vor Jahresende!
  Die Listen samt erforderlichen Formularen müssen spätestens bis zum 5. Januar 2026, 18 Uhr bei dem*der örtlichen Wahlleiter*in der Stadt/Gemeinde abgegeben werden!

Januar bis März 2026: Wahlkampf. Auf jede Stimme kommt es an

- ❒ Örtliches Informationsmaterial erstellen (Flugblatt, Faltblatt, Prospekt)
- ❒ Der bisherige Ausländerbeirat informiert über seine Arbeit und die kandidierenden Listen
- ❒ Die Listen informieren über ihre Kandidat*innen, Programm und Vorschläge
- ❒ Informationsveranstaltung
- ❒ Regelmäßige Nutzung und Pflege „Sozialer Netzwerke"
- ❒ Podiumsdiskussion mit Kandidat*innen
- ❒ Kulturfest mit Infotischen, Stellwänden, Gesprächen, Diskussionen
- ❒ Infostände
- ❒ An Veranstaltungen in der Stadt/Gemeinde teilnehmen und Infomaterial zur Wahl verteilen
- ❒ Bei jeder öffentlichen Gelegenheit auf die Wahl hinweisen und zur Stimmabgabe aufrufen
- ❒ Vereine, Treffpunkte, Clubs usw. besuchen, für die Wahl werben, Infomaterial verteilen
- ❒ Örtliche und ausländische Presse über die Wahl und die Kandidat*innen informieren (Pressemitteilung, Hintergrundgespräche, Portraits vorschlagen)
- ❒ Plakatierung (Lokale, Geschäfte, Treffpunkte, Ämter, Werbeflächen)
- ❒ Hausbesuche
- ❒ Wahlaufruf verteilen
- ❒ Am Wahltag Fahrdienst zum Wahllokal anbieten
- ❒ Wahlparty am Wahlabend (Presse und alle Interessierten einladen!)

Zeitachse: Gesetzliche Termine im Überblick

Datum		Zuständig
15.03.2008 ab 18 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (Passives Wahlrecht) und für die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht).	Kandidat*innen Wähler*innen
15.12.2025 - 3. Monat	Stichtag: Anmeldung am Wohnort für die Wählbarkeit. Als Kandidat*in für die Ausländerbeiratswahl an seinem Wohnort kann nur antreten, wer sich spätestens an diesem Tag mit Hauptwohnung in seiner Gemeinde anmeldet.	Kandidat*innen
26.12.2025 79. Tag	Letzter Tag für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen). Bereits vorher können jedoch schon Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 22 KWO).	Wahlleiter*in
05.01.2026 **69. Tag**	**Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen) bis 18 Uhr. (§ 13 Abs. 1 KWG).** **Es empfiehlt sich, die Unterlagen jedoch bereits vorher einzureichen, damit eventuelle Mängel noch behoben werden können (§ 22 Abs. 1 KWO) - am besten frühzeitig im Dezember).**	**Listen (Wählergruppen)**
16.01.2026 58. Tag	Tag der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Listen) (§ 15 Abs. 1 KWG). Innerhalb von zwei Tagen nach der Entscheidung über Nichtzulassung kann gegen die Nichtzulassung Einspruch eingelegt werden.	Wahlausschuss
18.01.2026 56. Tag	Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Ablehnung von Wahlvorschlägen (Listen) (§ 15 Abs. 3 KWG).	Gemeinde
26.01.2026 48. Tag	Spätester Tag der öffentlichen Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge (Listen).	Wahlleiter*in

KWG Hessisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

KWO Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000, (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25).

Datum		Zuständig
01.02.2026 42. Tag	Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Im Wählerverzeichnis sind diejenigen Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl in der Gemeinde angemeldet sind (§ 9 Abs. 1 KWO). Wer sich nach dem 42. Tag vor der Wahl anmeldet, kann auf Antrag bis zum 21. Tag (22.02.2026) vor der Wahl nachgetragen werden (§ 9 Abs. 5 und 6 KWO).	Gemeinde- vorstand
01.02.2026 - 6. Woche	Stichtag: Anmeldung am Wohnort für die Wahlberechtigung. Wählen gehen am 15.03.2026 kann nur, wer sich spätestens an diesem Tag anmeldet.	Wähler*innen
19.02.2026 24. Tag	Spätester Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Wahl und an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt das Wählerverzeichnis ausgelegt wird (§ 11 KWO).	Gemeinde- vorstand
22.02.2026 21. Tag	Spätester Tag des Zugangs der Wahlbenachrichtigung (§ 10 Abs. 1 KWO).	Gemeinde- vorstand
23.02.2026 20. Tag	Erster Tag für die Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 2 KWG).	Gemeinde- vorstand
27.02.2026 16. Tag	Letzter Tag für die Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 2 KWG).	Gemeinde- vorstand
12.03.2026 3. Tag	Erster möglicher Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 15 KWO).	Gemeinde- vorstand
14.03.2026 1. Tag	Letzter möglicher Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 15 KWO).	Gemeinde- vorstand
15.03.2026	**Wahltag. Ab 18 Uhr Zählung der Stimmzettel. Auszählung der Stimmen, ggf. Feststellen des vorläufigen Wahlergebnisses.**	Wahlvorstände/ **Wähler*innen**
01.04.2026	Beginn der Wahlzeit der neugewählten Ausländerbeiräte (§ 59 KWG).	Gewählte
27.03.2026 12. Tag	Spätester Tag für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss (§ 54 KWO).	Wahlausschuss
26.04.2026	Spätester Tag für die konstituierende Sitzung der neugewählten Ausländerbeiräte. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl müssen die Ausländerbeiräte erstmalig zusammentreten und sich konstituieren (§ 87 Abs. 2 HGO).	Gemeinde/ Gewählte

Die gesetzlichen Grundlagen

Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

Zweiter Titel
Ausländerbeiräte

§ 84 - Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.

§ 85 - Zusammensetzung

Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 86 - Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ausländerbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat. Im Fall des Satz 3 ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission zu bilden. Entsprechendes gilt im Fall des Satz 4 für die restliche Dauer der Wahlzeit des Ausländerbeirats.
(2) Wahlberechtigt sind die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.
(3) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Abs. 2 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.
(4) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

(5) § 31, § 32 Abs. 2, §§ 33, 37 und § 65 Abs. 2 gelten entsprechend.
(6) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. § 35 Abs. 1 und § 35 a gelten entsprechend.

§ 87 - Wahl des Vorsitzenden, Geschäftsgang

(1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.
(2) Der Ausländerbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ausländerbeirats gelten § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
(3) Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält diese keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend.

§ 88 - Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
(2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 89 - Integrations-Kommission

(1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die

Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.
(2) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.
(3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Die Integrationskommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.

Paragrafen der HGO, auf die in §§ 84 bis 88 hingewiesen wird und auch für den Ausländerbeirat gelten

§ 24 - Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 24a - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert,
2. die Pflichten des § 24, § 26 oder des § 26a verletzt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 25 - Widerstreit der Interessen

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er
1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3.eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.
Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.
(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.
(4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum oder die Bild-Ton-Übertragung verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.
(5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:
1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
2a. der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
(6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 26 - Treupflicht

Ehrenbeamte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

§ 27 - Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.
(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
(3) Ehrenamtlich Tätigen kann neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern, den Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.
(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen.
(5) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 31 - Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 32 - Passives Wahlrecht

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 33 - Fortfall der Wählbarkeit

Fällt eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit fort, so endet nicht nur die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder als Mitglied des Ortsbeirats, sondern auch die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu dem in § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt.

§ 35 - Unabhängigkeit

(1) Die Gemeindevertreter üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 35a - Sicherung der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Gemeindevertreter zu bewerben oder es auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten nur für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Gemeindevertreter.

(2) Die Arbeitsverhältnisse von Gemeindevertretern können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Gemeindevertreter weniger als ein Jahr der Gemeindevertretung an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.
(3) Der Gemeindevertreter ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Gemeindevertreter zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Gemeindevertreters auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Dem Gemeindevertreter ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Dem Gemeindevertreter ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren. Die Entschädigung des Verdienstausfalls richtet sich nach § 27. gungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.

§ 37 - Hinderungsgründe

Gemeindevertreter können nicht sein:
1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
   a) der Gemeinde,
   b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
   c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
   d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
   e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind,

2. leitende Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.

§ 56 - Einberufung

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 57 - Vorsitzender

(1) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 65 - Zusammensetzung

(2) Die Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein. Das gilt nicht für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die gemäß § 41 die Amtsgeschäfte weiterführen.

§ 148 - Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 84 Satz 1 ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltages, im Übrigen die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Auszug aus der Hessischen Landkreisordnung (HKO)

In der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

§ 4b - Ausländerbeirat

1) Der Landkreis kann einen Ausländerbeirat einrichten; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.
(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder, die Wahlzeit, das Wahlverfahren und die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.
(3) Für das Verfahren und die Rechtsstellung des Ausländerbeirats gelten die Vorschriften der §§ 87 und 88 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.
(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die §§ 24 bis 26 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend gelten.

Auszug aus dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

ZEHNTER ABSCHNITT: Ausländerbeiräte

§ 58 - Geltungsbereich

Soweit in den §§ 59 bis 64 nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl des Ausländerbeirats entsprechend.

§ 59 - (aufgehoben)

§ 60 - Wahlorgane

Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen.

§ 61 - Aufstellung der Wahlvorschläge

§ 12 gilt mit der Maßgabe, dass an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen können, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind.

§ 62 - Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung wird durch das Los festgelegt. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Gemeindewahlleiter zu ziehen.

§ 63 - Stimmzettel

§ 16 gilt mit der Maßgabe, dass die Gemeindevertretung den Beschluss nach Abs. 2 Satz 3 fasst und dass die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 62 enthalten.

§ 64 - Wahlprüfung

Über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats entscheidet die Gemeindevertretung.

Ihre Ansprechpartner*innen vor Ort

finden Sie im Internet unter
www.agah-hessen.de

Bei Fragen oder zur Kontaktaufnahme können Sie sich gerne an einen der Ausländerbeiräte in Ihrer Region oder das Wahlamt Ihres Wohnortes wenden.

Selbstverständlich hilft Ihnen auch die agah-Geschäftsstelle weiter:

agah
Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen-
Landesausländerbeirat
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 98 99 5-0
Fax.: 0611 / 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Notizen

agah

Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611/ 9 89 95-0
Telefax: 0611/ 9 89 95-18
agah@agah-hessen.de

www.auslaenderbeiratswahl.de